

Compliance in Russland

Immer mehr Gesellschaften wollen auch in Russland sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine gesetzwidrigen Handlungen vornehmen. Als Kontrollinstrument dient dabei in der Regel ein Compliance-System. Es soll helfen, die rechtlichen Risiken sowie den Reputationsverlust durch die Verletzung beruflicher und ethischer Standards zu minimieren.

In westlichen Ländern ist Compliance als Rechtsinstitut bereits seit Langem verbreitet. Gegenwärtig erfolgt die Einführung von Compliance in Russland hauptsächlich durch ausländische Investoren oder große russische Unternehmen, die sich am westlichen Niveau orientieren. Vor dem Eintritt in den russischen Markt stellen sich Investoren oft Fragen zu Haftung, Gesetzestreue und Rechtsdurchsetzung oder Korruption. Gerade diese Probleme lassen sich durch ein Compliance-System lösen. Es ist allgemein bekannt, dass die Korruption ein ernsthaftes Problem beim Geschäftsaufbau in Russland darstellt. Ziel von Compliance ist aber neben der Korruptionsbekämpfung generell die Verhinderung von Rechtsverletzungen. Besonders relevant ist dies erfahrungsgemäß in den Bereichen Steuer-, Gesellschafts-, Kartell- und Arbeitsrecht, im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, des Außenhandels und der technischen Regulierung.

Die drei wichtigsten Funktionen von Compliance sind dabei die Verhinderung von Rechtsverletzungen, die Aufdeckung von Rechtsverletzungen und die Verhängung von Sanktionen gegen Rechtsverletzer.

Zusammenarbeit mit Partnern

Gelten in einer Gesellschaft rigide interne Compliance-Regeln, müssen Geschäftspartner unter anderem zur Wahrung des geschäftlichen Rufes sorgfältig ausgewählt werden. So entwickeln sich Geschäftsbeziehungen manchmal zunächst durchaus positiv, können dann aber aufgrund von Umständen, die erst in der Phase der Projektumsetzung festgestellt werden, mit diesem Partner nach den Regelungen der internen Verhaltensrichtlinie – Code of Business Conduct – nicht fortgesetzt werden. Hieraus

kann die missliche Situation entstehen, dass die Gesellschaftsorgane nach den internen Vorschriften der Gesellschaft verpflichtet sind, die Zusammenarbeit mit dem nicht gesetzestreuen Geschäftspartner zu beenden. Die Beendigung der Beziehungen kann dabei zu erheblichen Verlusten für beide Parteien führen.

Zur Vermeidung derartiger Probleme sollten Investoren bereits in der Anfangsphase bei der Auswahl eines Geschäftspartners oder beim Erwerb eines bestehenden Geschäfts in Russland eine Compliance-Due-Diligence durchführen. Da bestimmte Verletzungen im Rahmen einer Legal Due Diligence allein nicht aufgedeckt werden können, sind Gespräche mit dem leitenden Personal der zu prüfenden Gesellschaft unentbehrlich.

Um die Interessen der Investoren gegenüber den Geschäftspartnern schützen zu können, empfiehlt sich ferner die Aufnahme einer sogenannten „Antikorruptionsklausel“ in Verträge. Dort sollte geregelt sein, dass die Gesellschaft zur Aufhebung des Vertrages und zur Gelindtumachung von Vertragsstrafen gegen rechtsverletzende Personen berechtigt ist, wenn Fälle der Bestechlichkeit sowie sonstige die Erfüllung des Vertrages betreffende Rechtsverletzungen aufgedeckt werden.

Compliance in Tochtergesellschaften

Verfügt die zu erwerbende Gesellschaft über kein Compliance-System oder wird eine Gesellschaft neu gegründet, sind bei der Einführung viele Faktoren zu berücksichtigen. In der Regel liegt dem Compliance-System der Tochtergesellschaften das Compliance-System der Muttergesellschaft zugrunde. Dabei ist damit zu rechnen, dass die Einführung von Compliance-Maßnahmen bei vielen Mitarbeitern der russischen Gesellschaft auf Unverständnis stoßen wird. Insbesondere ist es wegen der unterschiedlichen Mentalitäten höchst schwierig, ein so verbreitetes Compliance-Instrument wie das System der Benachrichtigung von Rechtsverletzungen in Russland einzuführen. Die Mitarbeiter müssen dementsprechend ausführlich über Ziele, Aufgaben und Instrumente dieses Systems informiert werden.

Um Compliance in einem russischen Unternehmen zu einzuführen, muss eine (rechtliche) Pflicht zur Einhaltung der

Verhaltensrichtlinien begründet werden. Dies kann durch die Verabschiedung eines sogenannten lokalen Normativaktes geschehen, welcher durch alle Mitarbeiter zu unterzeichnen ist. Da die Amtssprache in Russland Russisch ist, reicht eine englische oder deutsche Fassung der Verhaltensrichtlinie – z.B. eine Konzernversion auf der Webseite – nicht aus, um die Pflichten der Arbeitnehmer rechtsverbindlich zu begründen. Die Verhaltensrichtlinie muss übersetzt werden und den Mitarbeitern in russischer Sprache zur Kenntnis gebracht werden. Im Falle eines Verstoßes können dann arbeitsrechtliche Sanktionen, sogenannte Disziplinarmaßnahmen, verhängt werden, die im Wiederholungsfalle zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigen.

Da die Bestätigung „gesellschaftsinterner Dokumente“ bei einer russischen Kapitalgesellschaft in die Zuständigkeit des Direktorenrates (für eine Aktiengesellschaft) beziehungsweise der Gesellschafterversammlung (für eine OOO) fällt, sollten diese an der Verabschiedung beteiligt werden. Unterzeichnet allein der Generaldirektor die Verhaltensrichtlinie, besteht das Risiko, dass die Dokumente im gerichtlichen Verfahren für unwirksam erklärt werden.

Compliance Officer

Im internen Compliance-System, das Rechtsverletzungen durch die eigenen Mitarbeiter der Gesellschaft entdecken und verhindern soll, gilt der Compliance Officer als Schlüsselfigur. Im russischen Recht gibt es für Industrieunternehmen keine gesetzlichen Anforderungen, einen Compliance Officer zu bestellen. Hiervon ausgenommen sind lediglich Banken und Teilnehmer des Kapitalmarkts.

Bei der Umsetzung von internen Compliance-Maßnahmen hängt der Erfolg und die Effizienz des gesamten Systems oft davon ab, inwieweit das Personal dem Compliance Officer vertraut. Bei der Auswahl dieser Person sollte besonders darauf geachtet werden, dass sie von der Gesellschaft, den Verwaltungsorganen und dem Personal unabhängig ist. In Russland hat es sich als sinnvoll herausgestellt, zu diesem Zweck einen externen Compliance Officer einzustellen. In diesem Fall besteht praktisch keine Gefahr, dass die Mitarbeiter dem Compliance Officer nicht vertrauen, weil sie ihn für parteiisch halten.

Deutsch-Russische Auslandshandelskammer

Büroanschrift:
Haus der Deutschen Wirtschaft
1. Kasatschi per.7, 119017 Moskau
Tel.: 007 / 495 / 234 49-50 / -53
Fax: 007 / 495 / 234 49-51 / -54
ahk@russland-ahk.ru
www.russland.ahk.de

Ansprechpartner:
Michael Harms, René Harun

Steht der Compliance Officer in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft, ist darüber hinaus seine Haftung auf ein Monatsgehalt beschränkt, sofern er nicht zum Vorstand oder zur Geschäftsführung gehört. Unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Rolle des Compliance Officers sollte jedoch eine weitere Haftung vorgesehen werden. Dieses Problem kann dadurch gelöst werden, dass die Befugnisse des Compliance Officers auf eine leitende Person der Gesellschaft übertragen werden oder dass ein externer Compliance Officer bestellt wird.

Fazit

Trotz zahlreicher praktischer Schwierigkeiten führt kein Weg daran vorbei, auch in russischen Unternehmen ein Compliance-System einzuführen. Zusätzlich ist anzustreben, die gründliche Überprüfung von potenziellen Geschäftspartnern als übliche Geschäftspraxis durchzusetzen. Die Gesellschaft, die Geschäftskreise und sogar die Staatsorgane sind sich dessen mittlerweile zunehmend bewusst. So hat der Föderale Antimonopoldienst, der für die Vergabe staatlicher Aufträge zuständig ist, vorgeschlagen, in diese Verträge Regelungen aufzunehmen, die Verletzungen des Antikorruptionsrechts verhindern sollen. Ferner wird erwogen, diese Pflicht auch gesetzlich festzulegen. Die Einführung von Compliance-Regeln mag in russischen Gesellschaften mitunter auf Widerstände stoßen und Geld kosten. Die Erfahrung zeigt aber, dass ein solches System sich auf lange Sicht rentiert.

*Dr. Rustem Karimullin, LL.M.,
Swetlana Sokolowa,
Beiten Burkhardt, Moskau*

KONTAKT:

BEITEN BURKHARDT Moskau
Turchaninov Per., 6/2, 119034 Moskau
Tel.: 007/ 495/ 232 96 35
www.beitenburkhardt.com

Luft- und Raumfahrt

Sojus an ISS angekoppelt

KOROLJOW, 16. November. Die bemannte Raumfahrtkapsel Sojus, die am 14. November vom Kosmodrom Baikonur in Kasachstan gestartet war, dockte zwei Tage darauf an die Internationale Raumstation (ISS) an. Wie das russische Flugleitzentrum in Koroljow nahe Moskau berichtet, wurden die beiden russischen Kosmonauten Anton Schkaplerow und Anatoli Iwanischin sowie der Nasa-Astronaut Daniel Burbank von der dreiköpfigen Besatzung der ISS empfangen. Der Flug war wegen einer Pannenserie mit besonderer Spannung erwartet worden. Die Astronauten sollen sich nun auch um die unkontrollierbare Marsmond-Sonde Phobos-Grunt kümmern, die am 9. November vom Weltraumbahnhof im kasachischen

Baikonur Richtung Mars aufgebrochen und vom Weg abgekommen war.

Automobilindustrie

Russland wächst am stärksten

BERLIN, 16. November. Westeuropa war in den ersten zehn Monaten des Jahres der größte Automobilmarkt vor den USA und China - trotz leicht rückläufiger Absatzzahlen im Oktober, in dem 1,4 Prozent weniger Pkw zugelassen wurden. Der US-amerikanische Markt hat sich erholt, doch das kräftigste Wachstum weist Russland auf: Mit über 240.000 Zulassungen im Oktober stiegen die Neuzulassungen um 27,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr, in den ersten zehn Monaten betrug laut Verband Deutscher Automobile (VDA) das Wachstum sogar 42,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Tourismus und Reisen

Moskau drittteuerste Hotelstadt

KÖLN, 16. November. Die russische Hauptstadt gehört weiterhin zu den kostspieligsten Pflastern der Welt - zumindest was Hotelübernachtungen angeht. Nach den Zahlen des Hotelportals HRS ist Moskau nach New York und Zürich die drittteuerste Stadt auf dem Hotelzimmermarkt

Beteiligung am Geschäftsklimaindex

Der Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und die Deutsch-Russische Auslandshandelskammer führen eine neue Umfrage zum Geschäftsklimaindex deutscher Unternehmen in Russland durch. Die Einschätzung des wirtschaftlichen Umfelds und der Rahmenbedingungen sind besonders vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanzkrise wichtig, um die weitere Tätigkeit beider Organisationen zu gestalten. Daher bitten Ost-Ausschuss und AHK in Russland tätige deutsche Unternehmen, bis zum 16. Dezember 2011 an der Umfrage teilzunehmen.

KONTAKT:

Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft
Carolin Gerhold
Tel.: 0049/ 30/ 20 61 67-134
C.Gerhold@bdi.eu

weltweit. Im dritten Quartal stiegen die Übernachtungskosten um 14,2 Prozent auf durchschnittlich 144 Euro. In Zürich, Europas teuerster Hotelstadt, wurden etwa 14 Prozent mehr, im Schnitt also umgerechnet 159 Euro für eine Nacht fällig. In New York zahlte man im Vorjahresquartal zwar zwei Prozent weniger, musste aber mit 179 Euro dennoch tief in die Tasche greifen.



OSKORD SECURITY GROUP

SICHERHEITSMANAGEMENT

SICHERHEITSBERATUNG

SICHERHEITSTECHNIK

OBJEKTSCHUTZ

PERSONENSCHUTZ

VERANSTALTUNGSSCHUTZ

NOTFALL-HOTLINE-PROGRAMME

KRISISMANAGEMENT

GELD- & WERTTRANSPORTE

CONSULTING SERVICES

RECHTSBERATUNG & AUDIT

+7 (495) 795 0852

WWW.OSKORD.RU